

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**  
der Gemeinde Ainring  
**"Gemeindewerke Ainring"**  
vom 05.10.2011 (Fassung vom 11.12.2018)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erläßt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Ainring werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Ainring geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) **Gemeindewerke Ainring**. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 500.000 €.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb der Stromerzeugung durch Kraftwärmekopplung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Ausserhalb des Gemeindegebietes können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, -einschließlich des Erlasses von Bescheiden- (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

**§ 3**

**Für die Gemeindewerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuß	(§ 5)
Gemeinderat	(§ 6)
1.Bürgermeister	(§ 7)

#### **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, einem ersten Werkleiter und einem weiteren Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlaß einer Geschäftsordnung)
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
  3. der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
  4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses vor. Gemeinderat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag
- (5) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt
- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen

#### **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
  1. Erlaß einer Dienstanweisung
  2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlaß von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen (§15 Abs. 5 S. 2 EBV)
  4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs.3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 € übersteigen
  5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt
  6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten
  7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt
  8. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleich, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt

9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt
10. Personalangelegenheiten, soweit nicht der 1.Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist, insbesondere Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten bis Entgeltgruppe 9 des TvöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt
11. Vorschlag an den Gemeinderat; den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Einstellung, Höhergruppierung, und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1.Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
8. Rückzahlung von Eigenkapital
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommt, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten.
11. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
13. Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

- (1) Der 1.Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Er ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere für die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 des TvöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (3) Der 1.Bürgermeister erläßt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Ainring" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Ainring vom 17.12.2008 außer Kraft.

Mitterfelden, 05.10.2011  
Gemeinde Ainring

Eschlberger  
Erster Bürgermeister